chen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter - RPrGV - (BayRS 2023–4–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVBl S. 1041), wird der Betrag "310 DM" durch den Betrag "160 €" und der Betrag "39,00 DM" durch den Betrag "20 €" ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte) vom 16. August 1995 (GVBl S. 812, BayRS 2023–9–I) wird

der Betrag "100 000,- DM" durch den Betrag "50 000 €",

der Betrag "300 000,- DM" durch den Betrag "150 000 €",

der Betrag " 1 000 000,- DM" durch den Betrag " 500 000 €",

der Betrag "2 000 000,- DM" durch den Betrag "1 000 000 €",

der Betrag "5 000 000,- DM" durch den Betrag "2 500 000 €" und

der Betrag "10 000 000,- DM" durch den Betrag "5 000 000 €" ersetzt.

§ 4

Änderung der Sitzungsvergütungsverordnung

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV) vom 10. Juni 1999 (GVBl S. 273, BayRS 2032–2–27–I) wird der Betrag "40 Deutsche Mark" durch den Betrag "20,45 \in " und der Betrag "200 Deutsche Mark" durch den Betrag "102,25 \in " ersetzt.

§ 5

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (Zust-VBau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130–3–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2000 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "einhundertvierzig Deutsche Mark" durch die Worte "zweiundsiebzig Euro" ersetzt.
- 2. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage

Die Gebühr für Amtshandlungen beim Vollzug von Art. 85 BayBO beträgt:

- Für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayBO) 5 v.T. der Herstellungskosten (Anschaffungs- und Aufstellungskosten) zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
- 2. für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung (Art. 85 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO) 15 bis 1250 € zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
- 3. für die Eintragung der Änderung der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle (Art. 85 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 BayBO) 5 bis 50 €,
- 4. für die Eintragung der Übertragung von fliegenden Bauten an Dritte in das Prüfbuch (Art. 85 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayBO) 1/10 bis 1/3 der Gebühr nach Nummer 1, mindestens 13 €, zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung."

§ 6

Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen

In § 22 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 910, BayRS 2132–1–4–I), geändert durch § 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 827), werden die Worte "einer Million Deutsche Mark" durch die Worte "fünfhunderttausend Euro" ersetzt.

§ 7

Änderung der Verkaufsstättenverordnung

In § 33 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkV) vom 6. November 1997 (GVBl S. 751, BayRS 2132–1–6–I) werden die Worte "einer Million Deutsche Mark" durch die Worte "fünfhunderttausend Euro" ersetzt.

§ 8

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

In § 13 Abs. 2 der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung - BauPrüfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBI S. 339, BayRS 2132–1–11–I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBI S. 827, ber. 1998 S. 270), werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.